



Evangelische Kirche A.B. Österreich

Gesamtkirchliche Lektor:innenarbeit

Erneute Berufung für Lektor:innen durch das Presbyterium

Das Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde A.B. / A.u.H.B. _____

hat in seiner Sitzung vom _____ die BERUFUNG ALS LEKTOR:IN

von Frau / Herrn (Name, Titel) _____,

wohnhaft in _____,

Handy/Telefon und Mailadresse _____

überprüft und die Bestellung nach Rücksprache mit der:dem diözesanen Lektorenleiter:in für diese Amtsperiode bis 2030 erneuert. Der vorhandene Berufungsbrief der Gemeinde (gem. Lektorenordnung der EKÖ § 3 Abs 4 Z. 2) wurde überprüft und gegebenenfalls aktualisiert; die Ausbildungsdaten und die Ermächtigungen zu weiterführenden Diensten sind hier vollständig aufgelistet.

LEKTOR:IN seit (Einführungsdatum): _____

Bisher absolvierte Ausbildungen (Studien, Kurse) und Ermächtigungen gemäß Lektorenordnung:

- **Theologischer GRUNDkurs:** _____ (Jahr des Abschlusses)
- **Theologischer AUFBAUkurs:** _____ (Jahr des Abschlusses)
- **Theologisches UNIVERSITÄTsstudium:** _____ (Jahr des Abschlusses)
- **KIRCHLICHE Ausbildung** (ERPA, KPH / Diakonenschule u.a.): _____ (Jahr des Abschlusses)
- **WEITERFÜHRENDE ERMÄCHTIGUNGEN DURCH DIE SUPERINTENDENTUR**
 - **Verfassen und Vortragen eigener Predigten:** _____ (Jahr)
 - **Feier des Abendmahls:** _____ (Jahr)
 - **Feier von Taufen:** _____ (Jahr)
 - **Feier von Bestattungen:** _____ (Jahr)
 - **Feier von Hochzeiten:** _____ (Jahr)

Hiermit wird diese Entscheidung der gesamtkirchlichen Lektor:innenleitung und der:dem zuständigen Superintendent:in zur Kenntnis gebracht.

Unterschrift Lektor:in

Unterschrift Pfarrer:in

Siegel

Unterschrift Kurator:in

evangelisch bewegt

Lektor:innenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. Österreich

Leitung: Pfarrer MMag. Andreas Fasching · 2380 Perchtoldsdorf, Wenzel-Frey-Gasse 2

☎ +43 699 188 77 328 · ✉ andreas.fasching@evang.at · 🌐 www.lektorendienst.at

Administration: Dagmar Schuh · 1180 Wien Severin-Schreiber-Gasse 3

☎ +43 699 188 77 014 · ✉ lektoren@evang.at · 🌐 www.lektorendienst.at

Weiterführende Hinweise zur erneuten Berufung von Lektor:innen

Mitarbeiter:innen-Gespräch

Es ist sinnvoll, dass die:der verantwortliche Pfarrer:in vor der erneuten Berufung ein sogenanntes Mitarbeiter:innen-Gespräch mit der:dem Lektor:in führt. Als Hilfestellung dazu eignet sich der Leitfaden unter: www.lektorendienst.at Auch die:der zuständige diözesane Lektorenleiter:in ist in diesen Vorgang miteinzubinden („Rücksprache“). Auf die Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist dabei hinzuweisen (siehe unten). Sollen weiterführende Ausbildungen in den Blick kommen, so möge die Pfarrgemeinde dies der Lektor:innenleitung mit dem Blatt „Bedarfserhebung“ bekanntgeben, ebenfalls zum Download unter: www.lektorendienst.at

Berufungsbrief („Amtsauftrag“)

Sollte es noch keinen ausformulierten Berufungsbrief („Amtsauftrag“) geben, so ist nun die passende Gelegenheit, einen solchen zu formulieren. Siehe das Muster unter: www.lektorendienst.at

Termin: 30. Juni 2024

Die erneute Berufung und Meldung an die Gesamtösterreichische Lektor:innenleitung unter lektoren@evang.at und die:den zuständigen Superintendent:in haben bis 30. Juni 2024 zu erfolgen.

Mitverwendung in anderen Pfarrgemeinden

Es ist dazu keine eigene „Berufung“ nötig, sehr wohl braucht es jedoch den Beschluss von beiden (!) betroffenen Presbyterien, der auch unabhängig vom Anlassfall getroffen werden kann, sowie die Zustimmung der:des Superintendent:in.

Was geschieht nach der „Wiederbestellung“?

Eine erneute Einführung im Gottesdienst muss nicht erfolgen, eine Information für die Gemeinde sowie Gebet und Segenswort im Gottesdienst sind jedoch sehr sinnvoll und angemessen.

Lektorenordnung § 5 Z.3: „Wiederbestellung“

„Die Amtszeit eines Lektors gilt bis zu einem halben Jahr nach Ende der jeweiligen Amtsperiode des Presbyteriums. Jedes neu gewählte Presbyterium/Superintendentialausschuss hat nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter die Lektorenberufung und die Beauftragungen zu überprüfen und über eine allfällige Erneuerung der Bestellung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem gesamt-kirchlichen Lektorenleiter und dem Superintendenten zur Kenntnis zu bringen.“

Lektorenordnung § 8: Mitverwendung in einer anderen Gemeinde

„(1) Wird ein Lektor zu einem Dienst in einer anderen Pfarrgemeinde gebeten als er berufen ist, ist dazu ein Beschluss der beiden betroffenen Presbyterien sowie die Zustimmung des Superintendenten nötig.

(2) Sind zwei Diözesen betroffen, so ist die Zustimmung beider Superintendenten nötig.

(3) Eine solche Abmachung kann auch unabhängig vom Anlassfall geschlossen werden.“

Lektorenordnung § 11 (1): Verpflichtung zur Fortbildung

„Der Lektor hat mindestens einmal in zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung der Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zu besuchen.“

Die eingetragenen Daten werden im Sinne der Datenschutzrichtlinie der Evang. Kirche A.B. in Österreich vertraulich behandelt.